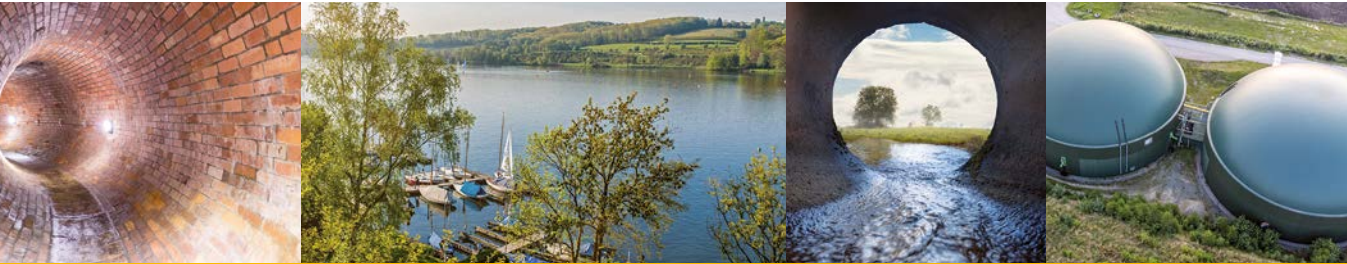


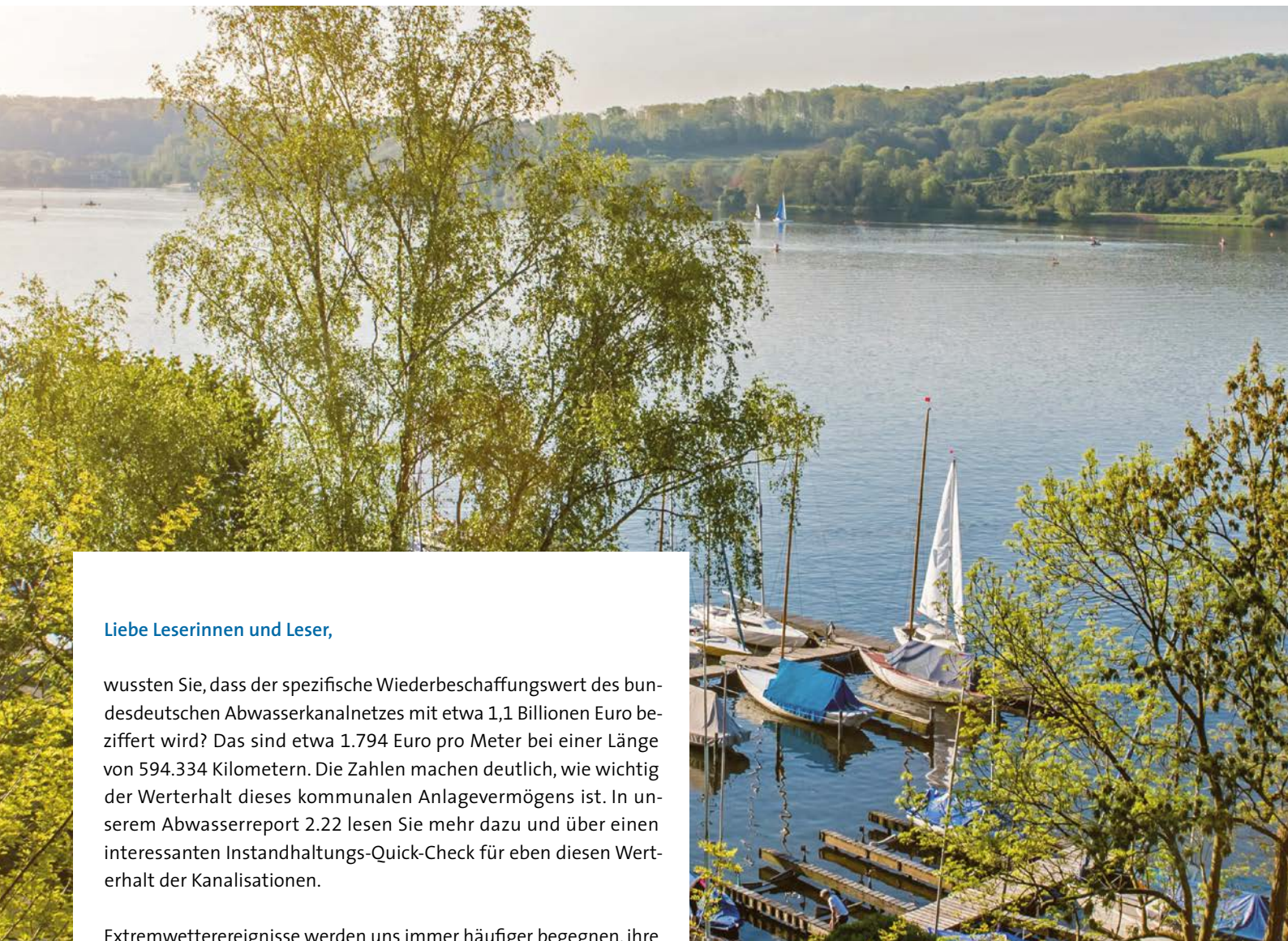
abwasser report

Kommunal Agentur NRW | abwasserreport | Ausgabe 2.22 | G 43999

» 2.22



Der Instandhaltungsscheck (InCH) –
Quick-Check für Werterhalt von Kanalisationen



Liebe Leserinnen und Leser,

wussten Sie, dass der spezifische Wiederbeschaffungswert des bundesdeutschen Abwasserkanalnetzes mit etwa 1,1 Billionen Euro beziffert wird? Das sind etwa 1.794 Euro pro Meter bei einer Länge von 594.334 Kilometern. Die Zahlen machen deutlich, wie wichtig der Werterhalt dieses kommunalen Anlagevermögens ist. In unserem Abwasserreport 2.22 lesen Sie mehr dazu und über einen interessanten Instandhaltungs-Quick-Check für eben diesen Werterhalt der Kanalisationen.

Extremwetterereignisse werden uns immer häufiger begegnen, ihre Intensitäten werden nicht abnehmen, sondern – wissenschaftlich bewiesen – immer stärker zunehmen. Umso wichtiger ist es, gemeinsam mit direkt Betroffenen sowie Anwohnern und Anwohnerinnen in der Nähe betroffener Gebiete Lösungen zu entwickeln, wie diesen Auswirkungen des Klimawandels am besten begegnet werden kann. Im INTERREG-Projekt Deutschland – Nederland stellt sich deutlich heraus, dass der Umfang, in dem alle direkt und umfänglich miteinbezogen werden – nicht nur die für Planung und Umsetzung Verantwortlichen, entscheidend ist. Da können die Projektpartner aus Deutschland einiges von den Nachbarn lernen!

Der erhabene Großmummrich bereitet auch nach vielen Jahren den direkt Betroffenen noch Probleme und den Gerichten Arbeit. Damit beschäftigt sich unser aktueller praktischer Fall.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihre Kommunal Agentur NRW!

Praxis »

- » 04 Der Instandhaltungsscheck (InCH) – Quick-Check für Werterhalt von Kanalisationen
- » 10 INTERREG-Projekt – Grenzübergreifend zu „Wasser-robusten Städten“

Recht »

- » 14 Der praktische Fall – „Der erhabene Großmummrich“
- » 16 Entscheidungen
- » 16 OVG NRW zum Hochwasserschutz
- » 17 BGH zur Haftung für Schäden durch Abwasserkanal auf Nachbargrundstück
- » 17 VG Minden zur Anlagen-Beseitigung auf einem Deich
- » 18 VG Münster zur Standsicherheit eines Gewässergewölbes
- » 18 OLG Hamm zur Gewässerunterhaltungspflicht
- » 19 OVG NRW zum Bebauungsplan
- » 19 VG Düsseldorf zum Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal I
- » 20 VG Düsseldorf zum Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal II

Info »

- » 22 Neues aus dem Regelwerk der DWA – Stand April 2022
- » 25 Unsere Termine 2022
- » 27 Anzeigen

Hinweis

Die Inhalte der Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Herausgeber.

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
 Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22
 info@KommunalAgentur.NRW
 Alleingesellschafterin der
 GmbH Kommunal-Stiftung NRW

www.KommunalAgentur.NRW

Abwasserreport online
 Log-in erhalten Sie über:
 info@KommunalAgentur.NRW

Verantwortlich für den Inhalt
 Dr. Ralf Toggler (v.i. S. d. P.)
 Dr. Peter Queitsch

Redaktion
 Gudrun Abel
 abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung
 liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de
 Produktion und Druck
 QUALITÄNER GmbH, Düsseldorf

Fotos: stock.adobe.com, thenounproject.com
 (Einzelnachweis auf Seite 26)



Der Instandhaltungsscheck (InCH) – Quick-Check für Werterhalt von Kanalisationen

Einleitung und Hintergrund

Die Länge des bundesdeutschen Kanalnetzes betrug 2016 gemäß einer Umfrage der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) 594.334 Kilometer (Berger et al., 2020). Der spezifische Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes wird in diesen Untersuchungen mit 1.794 Euro/Meter angegeben. Bezogen auf die Gesamtlänge des bundesdeutschen Kanalnetzes ergibt sich somit eine Größenordnung von 1,1 Billionen Euro allein als Wiederbeschaffungswert für die Abwasserkanäle.

Wird die Altersverteilung im Kanalnetz betrachtet, so sind rund 33% der Kanäle älter als 50 Jahre, 15% älter als 75 Jahre und 8% sogar älter als 100 Jahre. Insgesamt besteht ein kurz- bis mittelfristiger Sanierungsbedarf auf etwa einem Fünftel der Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes (Berger et al., 2020). Hinzu kommt, dass eine fortschreitende Alterung von Abwassersystemen zu beobachten ist und damit die Anpassung der Investitionen zum Werterhalt der Abwasseranlagen und zur Sicherstellung ihrer Funktionalität notwendig sein wird.





Mit großem Engagement betreiben und unterhalten daher viele Städte und Gemeinden ihre Entwässerungssysteme. Sie stehen vor der Herausforderung, die knappen öffentlichen Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen, um dieses i. d. R. größte kommunale Anlagenvermögen auch für zukünftige Generationen zu erhalten bzw. sogar zu vergrößern. Die Zielstellung ihres Handelns sind i. d. R. die Reduzierung der kritischen Schäden, der Vermögenserhalt und die Verstetigung der Gebührenentwicklung. Die Erreichung dieser Ziele wird in der Zukunft signifikant schwerer: Einerseits ist in aller Regel ein erheblicher Abgang erfahrener Kolleginnen und Kollegen bei gleichzeitig zunehmender Schwierigkeit, offene Stellen nachzubeseetzen, zu erwarten. Zum anderen stehen, wie oben geschildert, die großen Investitionen in die Sanierung der alternden Abwasserinfrastruktur erst bevor.

Eine belastbare mittel- bis langfristige Investitionsplanung bedingt zwingend die Kenntnis der zukünftigen Netzentwicklung, die neben der Zustandsklassenentwicklung auch eine Buchwertbetrachtung und insbesondere die Ermittlung der Substanz(wert)entwicklung der Anlagengüter umfasst. Um Zustands- und Substanzverschlechterung bei einer ressourcenoptimierten Instandhaltung berücksichtigen zu können, ist derzeit der Einsatz stochastischer Alterungsmodelle zwingend erforderlich. Die Anwendung dieser Modelle ist allerdings sehr aufwendig und für kleinere oder mittlere Netzbetreiber mit erheblichen Kosten verbunden. Für eine vereinfachte Standortbestimmung wurde daher der Instandhaltungsscheck (InCH) als bedeutende Hilfestellung entwickelt. Als alternativer Schnelltest vereinfacht er die Entwicklung von Instandhaltungsstrategien für Kanalnetzbetreiber in innovativer Weise ohne aufwendige netzspezifische Zustandsentwicklungsprognosen.

Bisherige Methodik zur Instandhaltungsbewertung von Kanalisationsnetzen mithilfe stochastischer Alterungsmodelle

Jedwede Bewertung von technischen/baulichen Investitionsobjekten mit dem Ziel der Instandhaltung des Objektes zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer erfordert eine Erfassung der technisch-baulichen Situation. Die Erfassung erfolgt bei Kanalisationsnetzen durch Inaugenscheinnahme bzw. optische Inspektion mittels Kanal-TV-Untersuchungen. Im Anschluss erfolgt die Bewertung der technisch-baulichen Situation anhand eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes, der in technischen Regelwerken der DWA definiert ist.

Die erreichten Bewertungsergebnisse stellen jedoch nur die Situation zum Zeitpunkt der Inspektion dar und liefern damit nur eine eingeschränkte Aussage mit Bezug auf die Vergangenheit, da sich der Zeitraum einer netzweiten Erfassung i. d. R. über mehrere Jahre erstreckt. Gegenwarts- oder zukunftsbezogene Aussagen lassen sich ausschließlich mit Prognosemodellen treffen, die die Bewertungsaussagen in einen zeitlichen Kontext (z. B. Alter) stellen. Dabei werden die Daten der baulichen Ist-Situation in Bezug zum jeweiligen Alter des Kanalobjektes gesetzt und aus den resultierenden statistischen Verteilungen Überlebensfunktionen abgeleitet, die die Basis für das Alterungs- und Prognosemodell bilden.

Im Bereich der Abwasserentsorgungsnetze existieren durch systematische und netzweite Kanalinspektionen mittlerweile umfangreiche netzindividuelle und detaillierte Datengrundlagen zum Zustand der Kanalisation. Bereits 1984/1985 erfolgte eine umfangreiche bundesweite Umfrage zum Zustand der Kanalisation, die sich auf die damals noch nicht netzabdeckenden und damit lückenhaften Inspektionser-



gebnisse der teilnehmenden Betreiber stützte. Seitdem hat sich der Datenbestand erheblich vergrößert, die Netze sind im Regelfall flächendeckend inspiziert. Bedingt durch die Vorgaben unterschiedlicher Inspektionsverordnungen auf Länderebene liegen aktuell für die meisten Kanäle mehr als nur eine Wiederholungsinspektion vor.

Durch die umfangreiche Datenbasis lassen sich im Regelfall netzspezifische Alterungsmodelle ableiten, bei denen keine Notwendigkeit besteht, empirische Daten zur Modellbildung heranzuziehen. In Verbindung mit den objektscharfen Inspektionsergebnissen lassen sich die Ergebnisse von Entwicklungsprognosen dadurch nicht nur im Netzkontext auswerten, sondern auch auf Einzelobjektebene projizieren und damit für die weitere Sanierungsplanung als Planungsunterstützung verwenden.

Allen stochastischen Ansätzen gemein ist, dass sie bei entsprechend fachgerechter Anwendung belastbare Entwicklungsprognosen über die tatsächlich gegenwärtigen sowie zukünftigen Sanierungsbedarfe der betrachteten Netze liefern. Weiterhin ist ihnen aber auch gemein, dass der Einsatz dieser Modelle ein vertieftes mathematisch-statistisches Hintergrundwissen und Modellerfahrungen erfordert. Aus diesem Grund sind entsprechende Untersuchungen und Prognosen im Regelfall langwierige mehrmonatige Beratungsprojekte, in denen die komplexe Fragestellung und die erzielten Ergebnisse für eine weitere planerische Verwendung intensiv aufbereitet werden.

Innovativer Ansatz

Grundidee des Instandhaltungsschecks (InCH) ist, Betreibern von Kanalisationsnetzen eine einfache Einordnung bzw. Bewertung ihrer Instandhaltungsstrategie zu ermöglichen und Wege aufzuzeigen, ggf. erkannte Defizite in der Strategie zu beheben.

Der Instandhaltungsscheck stellt ein innovatives Instrument dar, mit dem der aktuelle Instandhaltungsumfang für die Kanalisation einer Kommune in Bezug auf die Zustandsentwicklung und den nachhaltigen Substanzerhalt in Form eines Quick-Checks bewertet werden kann. Der Instandhaltungsbedarf, der für den mittel- bis langfristigen Substanzerhalt (Erhalt der baulichen Substanz und Vermögenserhalt) erforderlich ist, wird hierbei über Kennzahlen ohne aufwendige netzspezifische Zustandsentwicklungsprognosen abgeschätzt. Auf diese Weise kann die gegenwärtige Instandhaltungspraxis untersucht und im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der aktuellen strategischen Ausrichtung von Inspektion und insbesondere Sanierung bewertet werden.

Hierzu werden über einen Fragebogen netzspezifische Informationen und Kennzahlen abgefragt sowie zusätzlich relevante Netzdaten wie Stamm-, Inspektions- und Schadensdaten über die Schnittstelle nach DWA-M 150 übernommen. Auf Basis der importierten Daten wird mithilfe einer synthetischen Standardalterungsfunktion die Zustands- und Substanzentwicklung des Netzes für die kommenden Jahre prognostiziert. Der Check hat dabei eine Gültigkeit für die nächsten fünf bis zwanzig Jahre.

Unter Berücksichtigung dieser Netzentwicklung überprüft und analysiert der Instandhaltungsscheck die Wirksamkeit des aktuellen Handelns der Kanalnetzbetreiber. Mit dem Instandhaltungsscheck lassen sich für Betreiber ihre bisherigen Reinvestitions- und Instandhaltungsstrategien überprüfen, um Effektivität und Effizienz einzusetzender monetärer, technischer und personeller Ressourcen im Sinne des Vermögenserhalts weiter zu optimieren. Als Ergebnis werden Handlungsoptionen aufgezeigt, die angepasst an ihre technischen Erfordernisse und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine langfristige Netzbewirtschaftung ermöglichen.

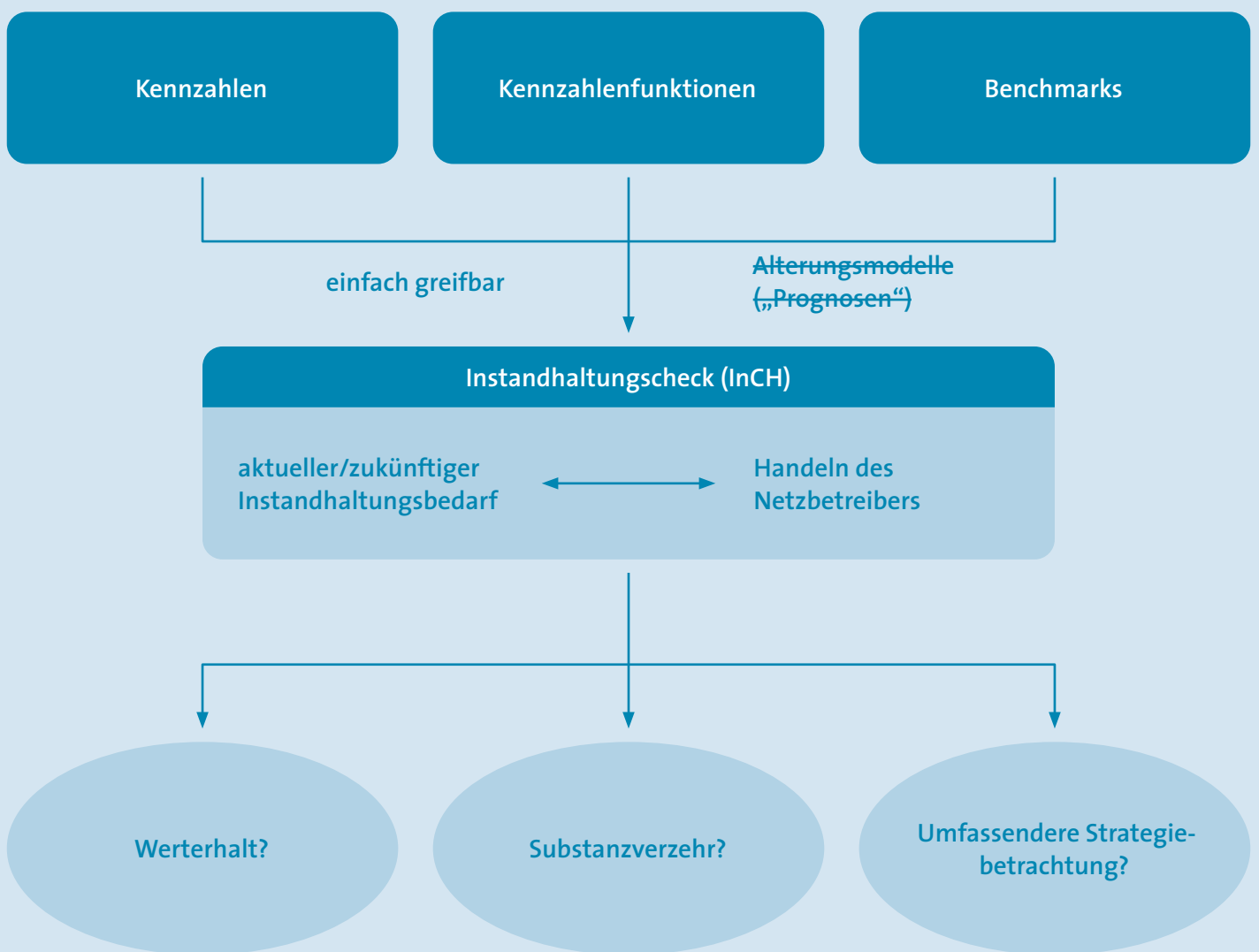


Abb. 1: Motivation des Instandhaltungsschecks (InCH) für Abwassernetze

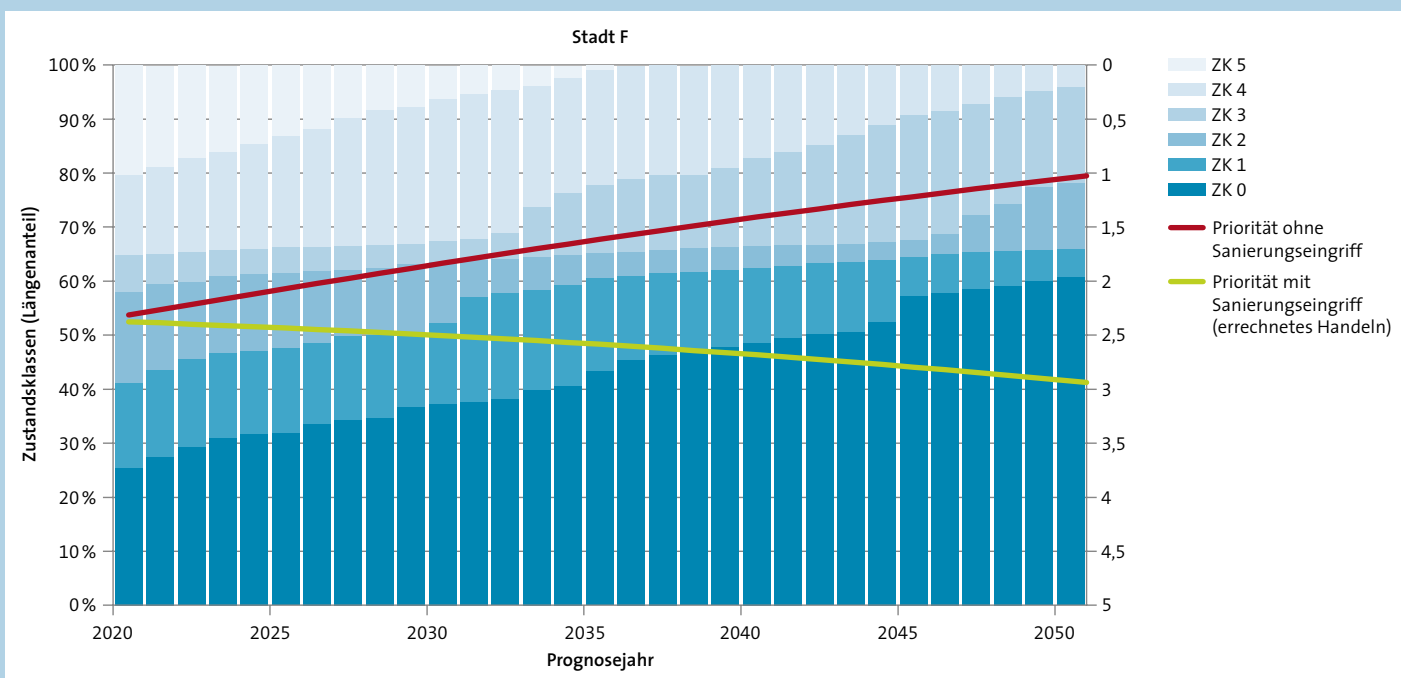


Abb. 2: Entwicklung der Zustandsklassen (ZK) und der durchschnittlichen Sanierungspriorität des Netzes in der Prognose

Beispiel

Nachfolgend werden beispielhaft zwei Auswertungen des Instandhaltungsschecks auf die Entwicklung der durchschnittlichen Sanierungspriorität und der Substanzentwicklung für eine Musterstadt (F) dargestellt.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zustandsklassen (ZK) im betrachteten Netz bei ungestörter Netzalterung, d. h. ohne Sanierungsintervention auf der Basis der übergebenen Netzdaten (Stamm- und Zustandsdaten) und dem Standardalterungsmodell. Die Schadensklasse ZK0 bezeichnet nach DWA-M 149-3 (DWA, 2015) Haltungen mit einem „sehr starken Mangel“ und sofortigen Handlungsbedarf (hohe Priorität). Der Anteil von ZK0 beträgt im Jahr 2020 ca. 25 % und erhöht sich bei ungestörter Netzalterung auf ca. 60 %. Ergänzend ist auch die durchschnittliche Entwicklung der Sanierungspriorität sowohl ohne Sanierungsintervention (rot) als auch mit Fortführung der aktuellen Sanierungsaktivitäten (grün) dargestellt. Im Jahr 2020 liegt der Mittelwert der Sanierungspriorität bei ca. 53 %.

Ohne Sanierungsintervention wächst dieser innerhalb von 30 Jahren um 27 %, steigt also auf 80 % an. Demgegenüber reduziert sich die mittlere Sanierungspriorität bei Fortführung der Sanierungsaktivitäten (grün) in 30 Jahren um ca. 13 %. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Zustandsklassenentwicklung reduziert sich die mittlere Sanierungspriorität sogar um 40 %. Damit wird nahezu die prognostizierte Zunahme der Schadensklasse ZK0 kompensiert.

Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Klassen der baulichen Substanz als Ausdruck des zukünftig wahrscheinlich zu erwartenden Sanierungsaufwandes (Reparatur, Renovierung oder Erneuerung) dar. Dabei bedeutet die Substanzklasse SBK 0, dass der vorhandene Abnutzungsvorrat der Haltung aufgebraucht ist und mindestens ein Renovierungs-, wenn nicht sogar Erneuerungsbedarf besteht. Zusätzlich zu der Entwicklung der Substanzklassenanteile, die ohne Sanierungsintervention zwangsläufig durch eine Zunahme der absorbierenden Substanzklasse SBK 0 gekennzeichnet ist, werden die zur durchschnittlichen Substanz verdichteten Substanzklassen dargestellt. Dabei wird einmal die Substanz ohne Sanierungsintervention (rot) und zum anderen mit Sanierungsintervention durch Renovierung und Erneuerung als substanzverbessernde Sanierungsverfahren (grün) dargestellt.

Zum Betrachtungszeitpunkt (Jahr 2020) verfügt das Netz über einen durchschnittlichen relativen Substanzwert von > 60 %. Dieser liegt mehr als 10 Prozentpunkte oberhalb der DWA-Regelwerksempfehlung aus DWA-A 143-14 (DWA, 2017) zum durchschnittlichen Substanzwert und ist für ein gewachsenes Netz als gut zu bezeichnen. Ohne Sanierungsintervention nimmt dieser Wert zügig ab und fällt in Richtung des Minimums von 20 % aus DWA-A 143-14 (DWA, 2017). Die Zunahme der Klassenanteile in der absorbierenden Substanzklasse SBK 0 ist der augenfälligste Ausdruck dafür und ein Hinweis auf den zunehmenden Renovierungs- und Erneuerungsbedarf. Demgegenüber findet bei der Substanzentwicklung mit Sanierungsinterven-

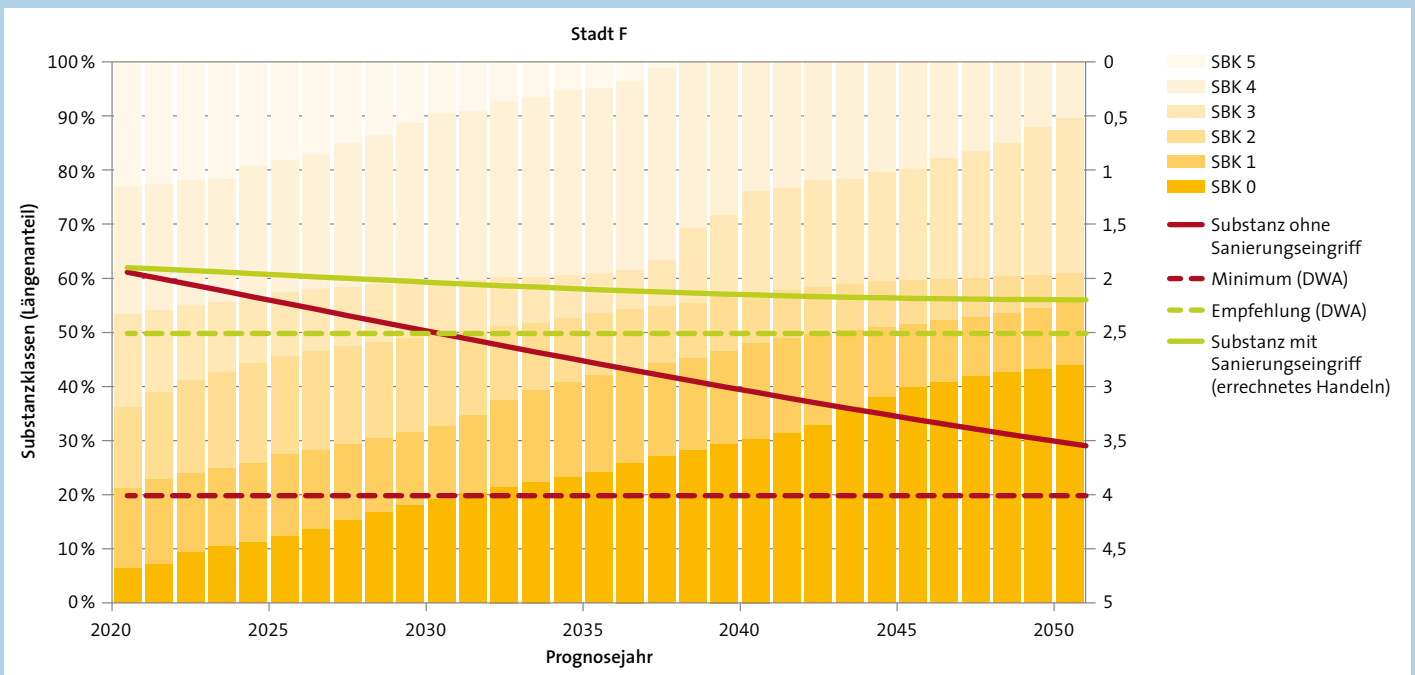


Abb. 3: Entwicklung der Substanzklassen (SBK) und der durchschnittlichen Substanz des Netzes in der Prognose

tion (grün) auch ein Absinken des Durchschnittswertes statt, jedoch nähert sich die Entwicklung der 50 %-Empfehlung und stabilisiert sich deutlich oberhalb. Eine solche Entwicklung ist bei ausreichendem Maßnahmenbudget und einem vergleichsweise jungen Netzdurchschnittsalter nicht ungewöhnlich.

Zusammenfassend bedeuten die Ergebnisse im vorliegenden Fall, dass das Maßnahmenbudget ausreichend ist und ein zukünftiger Substanzverzehr vermieden wird; eine umfassendere Strategiebetrachtung erscheint nicht erforderlich, da Netz und Netzinzustandhaltung gut aufgestellt sind.

Fazit

Mit dem Instandhaltungsscheck (InCH) steht ein aufwandsreduziertes und somit niedrigschwelliges Instrument zur Verfügung, mit dem der wahrscheinliche aktuelle und zukünftige Sanierungsbedarf sowohl hinsichtlich der Dringlichkeit als auch hinsichtlich des zu erwartenden Maßnahmenumfangs hinreichend belastbar bestimmt werden kann. Naturgemäß wird die Detail- und Aussageschärfe einer deutlich umfangreicheren strategischen Sanierungskonzeption nicht erreicht. Für eine gesicherte Einschätzung der Auswirkung des aktuellen Sanierungshandelns auf die zukünftige Netzsituation sind die Ergebnisse, wie verschiedene Forschungsvorhaben zeigen, aber ausreichend belastbar. Entscheidungen für ggf. vertiefende Betrachtungen über die zukünftig zu verfolgende Sanierungsstrategie im Unternehmen werden damit erleichtert.

Autoren

Dr.-Ing. Robert Stein, STEIN Infrastructure Management GmbH, Bochum
 Prof. Dr.-Ing. Karsten Kerres, Fachhochschule Aachen, Fachbereich 2 Bauingenieurwesen, Lehrgebiet Netzmanagement, Aachen

Literatur

- » Berger, C.; Falk, C.; Hetzel, F.; Pinnekamp, J.; Ruppelt, J.; Schleiffer, P.; Schmitt, J. (2020): Zustand der Kanalisation in Deutschland – Ergebnisse der DWA-Umfrage 2020. KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 67. Jahrgang, Heft 12/2020, S. 939–953, Dezember 2020
- » DWA (2017): Arbeitsblatt DWA-A 143-14 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 14: Entwicklung einer Sanierungsstrategie. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, August 2017
- » DWA (2015): Merkblatt DWA-M 149-3 – Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Beurteilung nach optischer Inspektion – April 2015; Stand: korrigierte Fassung Oktober 2016



INTERREG-Projekt – Grenzübergreifend zu „Wasserrobusten Städten“

„Es ist wichtig, in Interessen und nicht in Problemen zu denken; was ist dein Interesse und was ist mein Interesse? Das führt zu einem besseren Plan und Ergebnis.“

Jeroen Rickert, Waterschap Vechtstromen

Einleitung

Nicht nur die Extremereignisse im Sommer 2021 zeigten wieder einmal eindrucksvoll und beängstigend, wie weit der Klimawandel schon fortgeschritten ist und dass die Städte und Gemeinden auf solche Extremereignisse wenig bis schlecht vorbereitet sind. Nicht nur extreme Niederschläge treten immer häufiger auf, sondern auch lang anhaltende Hitzeperioden, die in den Sommermonaten zu erheblichen Belastungen führen. Alle Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die stadtgestalterischen Anforderungen durch den Klimawandel anzupassen sind. Die Anpassung an den Klimawandel ist für die Städte und Gemeinden eine große Herausforderung, die nur durch neue stadtgestalterische Planungen und intensive Kommunikationsprozesse gewährleistet werden kann.

Auch in der EUREGIO werden die Kommunen und Waterschappen immer häufiger mit Extremereignissen konfrontiert. Aus diesem Grund haben sich die Städte Bocholt, Münster, Hengelo und Zutphen sowie die Waterschappen Vechtstromen und die Waterschap Rijn en IJssel im Rahmen des grenzüberschreitenden Projektes „Wasserrobuste

Städte“ zusammengeschlossen, um diese Herausforderung gemeinsam anzugehen. Ziel des geförderten INTERREG-Projektes ist es, die Erfahrungen der Projektpartner zu nutzen und voneinander zu lernen, da sich die niederländischen und deutschen Ansätze zur Klimaanpassung noch erheblich voneinander unterscheiden. In dem Projekt geht es nicht nur darum, technisches Wissen auszutauschen, sondern auch ganz speziell um die gesellschaftliche Einbettung der Maßnahmen, wie etwa die Beantwortung der Frage, welche Form der Öffentlichkeitsbeteiligung in welcher Situation am besten ist. Die Förderung zielt dabei auf den grenzüberschreitenden Wissensaustausch und die Zusammenarbeit.



WASSERROBUSTE STÄDTE 2019-2021

Ein gefördertes INTERREG-Projekt in der EUREGIO zwischen den Niederlanden und Deutschland



Teilnehmende beim INTERREG-Startgespräch EUREGIO 2019

Übersicht Projektstruktur

Das Projekt gliedert sich in vier große Werkpakete (Arbeitspakete), welche die Überschriften zu zwölf Einzelmaßnahmen bilden. Dabei hat jeder Projektpartner mehrere Einzelmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den anderen durch Wissensaustausch bearbeitet werden.

Werkpaket 1: Kommunikation

Die Kommunikation steht im Fokus des gesamten Projektes. Als übergeordnetes Projektpaket wird dieses in allen Bereichen in den Fokus genommen. Hier werden die unterschiedlichen Kommunikationswege der niederländischen und deutschen Partner analysiert und

untersucht, inwieweit sich diese auf andere Bereiche übertragen lassen. Im Laufe des Projektes zeigte sich, dass die Waterschappen und Städte auf niederländischer Seite eine weitaus intensivere, ergebnisoffenere Kommunikation mit den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern kontinuierlich im Projekt durchführen, während die deutschen Partner im ersten Planungsschritt möglichst viele Grundlagen zusammenstellen und erste Planungen unabhängig von den Anwohnerinnen und Anwohnern aufstellen.

Mit diesen ersten Entwürfen wird der Kommunikationsweg gestartet. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Planung vorgeprägt ist und die Grenzen in der Gestaltung deutlich definiert sind. Der offene niederländische Weg basiert im Prinzip auf einem weißen Blatt Papier, auf dem die Anwohnerinnen und Anwohner sowie Betroffene im ersten Schritt frei ihre Vorstellungen definieren können. Sie werden lediglich durch die Experten im Prozess unterstützt und geführt. Im Laufe der Planung wird die Kommunikation immer fachlicher und konkreter, bis der endgültige Entwurf entsteht. Dieser kontinuierliche und intensive Kommunikationsweg wird in vielen Gemeinden und Städten professionell durch unabhängige Personen begleitet. Die Unabhängigkeit ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit enorm wichtig. Dieser offener Weg wird im Laufe des INTERREG-Projektes durch die deutschen Partner an einigen Beispielen umgesetzt. So ist geplant, die innerstädtische Aa in Münster in einer Online-Veranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern gemeinsam zu gestalten. Zum Projektstart war geplant, die Auftaktveranstaltung in Präsenz und an Werkstattdischen direkt an der Aa durchzuführen. Durch die Corona-Pandemie musste hier leider auf das Online-Format umgestellt werden.

Auch die Kommunikation von extremen Niederschlagsereignissen ist Thema. Das extreme Niederschlagsereignis 2014 in Münster führte dazu, dass die Kommunikation mit den Betroffenen intensiviert



wurde. Dabei spielt die Kategorisierung der Niederschlagsereignisse in die jeweilige Jährlichkeit eine wichtige Rolle in der Kommunikation. Es zeigte sich jedoch, dass diese Kategorisierung lediglich von Fachleuten interpretiert werden kann. Daher hat die Stadt Münster mittlerweile den Starkregenindex als Kategorisierung eingeführt. Diese Strategie wird nun auch durch die niederländischen Partner eingesetzt, da auch sie immer wieder vor der Herausforderung standen, Niederschlagsereignisse zu kommunizieren.

Werkpaket 2: Vermeiden von Problemen durch räumliche Anpassung von Wasserläufen

In diesem Werkpaket stehen die Oberflächengewässer im Fokus. In Hengelo wurde als Projekt die Elsbeeke im innerstädtischen Kontext umgestaltet und die Bürger und Bürgerinnen über intensive Beteiligung mit in die Planung einbezogen. Auch die Projektpartner konnten an dieser Beteiligung partizipieren. Aus den Erfahrungen, die dort gemacht wurden, konnte als Beispiel die Stadt Münster ihr Kommunikationskonzept zur Umgestaltung der innerstädtischen Aa aufbauen und nun in Online-Veranstaltungen umsetzen. Dass diese Partizipation zu sehr guten Ergebnissen und vor allem Akzeptanz führt, zeigen

die Erfahrungen aus Hengelo. Nach der Umgestaltung der Elsbeeke werden die Planenden bis heute positiv auf die Gestaltung und die Ergebnisse angesprochen und dies nicht nur von Personen, die sich im Prozess beteiligt haben. Der Schlüssel für diese positiven Reaktionen liegt eindeutig in der frühen und intensiven Beteiligung und der gemeinsamen Gestaltung des Entwurfs. So fühlen sich die Anwohnerinnen und Anwohner als Teil des Projektes und tragen es dementsprechend mit. Dass die Bürgerinnen und Bürger eine aktive Rolle in dem Entwurf spielten, zeigt das Ergebnis. Dem ausdrücklichen Wunsch der Anwohner und Anwohnerinnen entsprechend wurden einige zusätzliche Parkmöglichkeiten gebaut.

Erste Erfahrungen mit diesem Konzept hat die Stadt Bocholt bereits gemacht. Die Umgestaltung des Sandbaches wurde mit der Online-Beteiligungsplattform Polidia vorgestellt. Es zeigte sich bei der Umsetzung jedoch, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit je nach Lage der Maßnahme unterschiedlich intensiv ist. Zusätzlich wurde noch die Overbergschule mit in die Planungen intensiv einbezogen. So konnten die Expertinnen und Experten den Schülern und Schülerinnen die Planungen vorstellen und diese ihre Ideen mit einbringen.



Werkpaket 3: Reduzierung von Überschwemmungen und Anpassungen an Extremereignisse

Diese Stufe des mehrstufigen Ansatzes betrifft die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, z. B. durch Hitzeperioden und Wassermangel. Hier sind die einzelnen Maßnahmen der Projektpartner sehr unterschiedlich, können aber unter der Überschrift „Wassermanagement im urbanen Bereich“ zusammengefasst werden.

Während in Bocholt bei Starkregen deutlich zu viel Wasser in die Bocholter Aa fließt, ist es in Zutphen die umgekehrte Problematik. Auch die Stadt Münster widmet sich einer nachhaltigen Wasserwirtschaft im urbanen Raum. Das Projektkonsortium stellt sich hier die Frage, wie das vorhandene Wasser bestmöglich im innerstädtischen Raum bewirtschaftet werden kann. Die Stadt Zutphen hat hierzu ein nachhaltiges Wassermanagementsystem entwickelt. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Stadtviertel Leesten beginnen. In Münster wird aktuell eine Vielzahl von Wohnbaumaßnahmen entwickelt. Der Ansatz lautet „Einhaltung des naturnahen Wasserhaushalts als städtebauliches Planungsziel“. Hierzu wird die Software Wabila zur Wasserhaushaltsberechnung eingesetzt und das Thema wasserbewusste Planung bereits in den städtebaulichen Werkstattverfahren verankert. Dies führt zu Quartieren, die durch intelligente, wasserbewusste und städtebauliche Bausteine klimaangepasst und robust werden. Durch die direkte Einbeziehung in den Städtebau wird die Flächenperformance durch die Multifunktionalität deutlich gesteigert, sodass eine Fläche Verdunstungsquelle bei Hitze, Überflutungsfläche bei Starkregen und gleichzeitig Aufenthaltsort als Spielfläche sein kann. Dadurch wird die Flächennutzung deutlich erhöht und die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert. Am Beispiel eines Baugebietes in Münster wurde diese Vorgehensweise vorgestellt und die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer konnten Einblicke in die Vorgehensweise erhalten. Der Austausch in diesem Beispiel zeigte deutlich, dass die niederländischen Projektpartner vor ähnlichen Problemen stehen, da auch sie bei der Wohnbauentwicklung zu spät an dem Prozess beteiligt werden.

Werkpaket 4: Eingreifen bei Überschwemmungen

In dem letzten Paket geht es um Kommunikation im Falle eines Notfalls. Dieser Notfall kann eine Überschwemmung durch Fließgewässer sein, aber auch aufgrund von Starkregen eintreten. Oftmals werden Notfallpläne auf bestimmte Grenzen ausgelegt. Im Projekt „Wasserrobuste Städte“ werden diese Grenzen aufgebrochen und ein gemeinsamer Notfallplan aufgestellt. In der ersten Analyse der vorhandenen Pläne zeigte sich, dass die niederländischen Partner durch die Water-schappen (Wasserverbände) anders strukturiert sind und somit nicht


aus Sicht einzelner Städte oder Gemeinden arbeiten, sondern sie immer aus dem Gewässereinzugsgebiet planen. Dadurch finden Notfallpläne eine flächigere Anwendung.

Ziel ist es, in einem gemeinsamen Workshop im Mai die Entwicklung neuer Notfallpläne für die Projektpartner aufzustellen. Diese werden mit Ideen der anderen Teilnehmenden gefüttert und so ein möglichst optimales Ergebnis erzielt, damit die Städte, Gemeinden und Water-schappen bei eintretenden Krisen gut aufgestellt sind und vor allem gut kommunizieren können.

Fazit und Ausblick

Das INTERREG-Projekt „Wasserrobuste Städte“ zeigt eindeutige Unterschiede in der Kommunikations- und Planungskultur zwischen den deutschen und den niederländischen Partnern. Auf niederländischer Seite wird der Planungsprozess offener gestaltet, wohingegen die deutsche Planung mit ersten Entwürfen in den Austausch mit den Bürgern und Bürgerinnen geht. Die Projektpartner werden hier zukünftig eine offenerere und frühzeitige Kommunikation mit allen Beteiligten implementieren.

Weiterhin zeigte sich, dass durch den Klimawandel Gesellschaft, Städte und Gemeinden vor gleichen Aufgaben stehen, welche durch eine gute Vernetzung und das Lernen voneinander besser bewältigt werden können. Die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels kann nur in der Gemeinschaft gelöst werden. Das setzt eine gute und vertrauensvolle Kommunikation voraus. Da der Austausch innerhalb des Projektes sehr fruchtbar ist, haben sich die Projektpartner darauf geeinigt, nach der offiziellen Projektlaufzeit weiterhin in Kontakt zu bleiben und Erfahrungen auszutauschen.

 Weitere Informationen unter: <https://www.wrij.nl/thema/actueel/projecten/actuele-projecten/wasserrobuste-stadte>

Autor

Julian Langner, Amt für Mobilität und Tiefbau,
Fachstelle Projektplanung Stadtentwässerung,
Stadt Münster



Der praktische Fall – „Der erhabene Großmummrich“

Sachverhalt

Im nordrhein-westfälischen Kleinköping, das in vielerlei Hinsicht einem schwedischen Dörfchen ähnelt und nur den allerwenigsten bekannt ist, vertrieben sich dereinst sechs Kinder die Zeit, indem sie zwei Banden gründeten: die Ritter der weißen Rose einerseits und die Ritter der roten Rose andererseits. In Wirklichkeit waren sie alle dicke Freunde, doch pflegten sie, wenn es um ihre Bandenzugehörigkeit ging, eine ausgeprägte Rivalität. Meistens ging es darum, den sog. Großmummrich – das war ein banaler Stein, der einem dicken Männlein mit etwas Kinderfantasie ziemlich ähnlich sah – zu erobern und vor der anderen Bande zu verstecken. Die andere Bande erhielt dann einen Hinweis in Form eines Rätsels, wo der Großmummrich derzeit residierte.

Die Ritter der weißen Rose waren Anders, Karl-Heinz (genannt „Kalle“) und Eva-Lotta. Kalle wollte in seiner Kindheit ein großer Detektiv werden, allerdings gab es damals ein paar brenzlige Ausflüge in die Kriminalistik, sodass er später doch lieber Ingenieur wurde und das örtliche Tiefbauamt leitete. Eva-Lotta hingegen studierte später Jura und wurde die Justiziarin der Gemeinde Kleinköping.

Die Ritter der roten Rose waren Benka, Jonte und ihr Bandenchef Sixten. Noch bevor Kalle und Eva-Lotta ihr Studium begannen, gelang es Sixten, den Großmummrich zu finden und an einem sicheren Ort zu verstecken. Er selbst fuhr danach ein paar Jahrzehnte zur See und erinnerte sich erst bei seiner Rückkehr wieder an den Großmummrich, der sich ja immer noch in der Nähe der Ritter der weißen Rose befand. So entwickelte er einen Plan, der den Großmummrich ein für alle Mal vor den Rittern der weißen Rose in Sicherheit bringen

sollte. Sixten baute gerade ein Haus in Kleinköping und in dessen Vorgarten sollte der Großmummrich in sicherer Tiefe vor dem Zugriff der gegnerischen Bande geschützt werden. Also beauftragte er Anders, der sich mittlerweile als Brunnenbauer verdingte, mit einer Geothermiebohrung auf dem Baugrundstück. In dieses Loch wollte er über Nacht den Großmummrich einlassen, bevor das Loch am nächsten Tag verfüllt würde.

Leider bohrte Anders versehentlich in die frisch verlegte (aber noch nicht in Betrieb genommene) Hausanschlussleitung hinein, was weder ihm noch Sixten auffiel. Im Schutz der Dunkelheit legte Sixten dann den Großmummrich in einen mit Watte ausgestatteten und luftdicht zugeklebten kleinen Karton und ließ ihn in das Bohrloch plumpsen. „O erhabener Großmummrich, an dieser Stelle sollst du warten, bis der letzte Ritter der weißen Rose seinen letzten Atemzug auf dieser Erde getan haben wird. An jenem freudigen Tag werde ich dich bergen und ans Licht führen. Und sollte ich nicht mehr auf dieser Erde weilen, werden meine Kinder mein Werk vollenden und der Triumph wird der meinige und aller Ritter der roten Rose sein.“ Das hatte Sixten bereits wenige Stunden vorher testamentarisch verfügt, auch wenn seine kleinen Töchter ihm deswegen den Vogel zeigten.

Während Sixten diese feierlichen Worte sprach, bemerkte er nicht, dass der Großmummrich im Fallen durch den Karton und schließlich auch durch die Hausanschlussleitung schlug. Am nächsten Tag leitete dann der ahnungslose Anders Füllstoff in das Bohrloch ein, der leider durch die defekte Anschlussleitung in den öffentlichen Kanal gelangte und dort die Leitung verstopfte.



Tiefbauamtsleiter Kalle machte die Schadensursache schnell aus. Noch größer war seine Freude, als er mittels TV-Befahrung den Großmummrich entdeckte. Nachdem dieser geborgen wurde, bat er die ebenfalls hocheufreute Eva-Lotta, schon mal den Rechtsweg zu prüfen, da Sixten anlässlich eines Ortstermins schmollend verkündete, er werde keineswegs Schadensersatz leisten. Der Verlust des erhabenen Großmummrichs reiche doch wohl.

Nach vergeblicher Aufforderung zum Schadensersatz erhob Eva-Lotta Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dies wunderte Kalle, hatte er doch mal gehört, dass Schadensersatzansprüche stets vor den Zivilgerichten verhandelt würden.

Rechtslage¹

Zunächst bietet der Verwaltungsrechtsweg der Behörde einen Vorteil: den Untersuchungsgrundsatz. Dieser besagt, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht und an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden ist (§ 86 Abs. 1 VwGO). Ein Zivilgericht prüft hingegen nur das, was die Parteien vorbringen bzw. im Bestreitensfall beweisen können. Trägt ein Kläger im Zivilgericht einen entscheidungserheblichen Umstand nicht vor, hat dies negative Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der Klage.

Vorliegend ist jedoch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO). Die öffentlich-rechtliche Natur der Streitigkeit ergibt sich aus

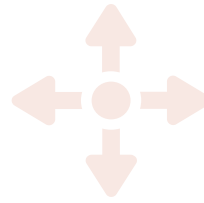
einem möglichen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB entsprechend i.V.m. einem zwischen den Beteiligten bestehenden öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis. Auch wenn der Anschluss an das noch nicht fertiggestellte Gebäude noch nicht erfolgt ist, bestehen zumindest „vorvertragliche“ Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen (künftigen) Kanalbenutzungsverhältnis, das nach Abwassersatzung die Anschluss- und Benutzungsrechte und -pflichten regelt, auch wenn kein Vertrag geschlossen wird. Ansprüche aus vorvertraglichem Schuldens sind schon aus dem römischen Recht bekannt („culpa in contrahendo“) und ins deutsche Recht überführt worden. Ein Beispielfall hierfür ist der Kunde, der ein Kaufhaus betritt, um sich rutschfeste Wanderschuhe zu kaufen, auf dem Weg in die Schuhabteilung aber auf einer frisch gewischten und nicht gesicherten Fläche im 1. OG ausrutscht und sich die Hüfte prellt. Diese in den §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB dargelegten Grundsätze über eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss sind auch auf die Anbahnung von öffentlich-rechtlichen Verträgen anwendbar.

Damit ist jedoch zunächst nur der Rechtsweg geklärt. Ob die Schadenshandlungen (Anbohrung der Hausanschlussleitung einerseits, Beschädigung der Hausanschlussleitung mit dem Großmummrich andererseits) in einem hinreichend nahen Zusammenhang mit der künftigen Kanalbenutzung standen, müsste im Hauptverfahren geklärt werden. Hier wäre ebenfalls eine deliktische Haftung gem. §§ 823 ff. BGB zu prüfen, wobei das Verschulden des Anders dem Sixten möglicherweise zuzurechnen wäre.

Autor

Dr. Stefan Pollender, Oberrechtsrat der Stadt Bottrop

¹ In Anlehnung an den Beschluss des OVG NRW vom 05.05.2021 – Az. 15 E 16/21.



Entscheidungen

OVG NRW zum Hochwasserschutz

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat am 03.02.2022 (Az. 20 D 122/20.AK) den Planfeststellungsbeschluss für einen Deichbau für rechtsfehlerhaft erklärt, weil die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und deren Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) nicht hinreichend beachtet worden sind. Laut dem OVG NRW verstößt der Planfeststellungsbeschluss in mehrfacher Hinsicht gegen wasserrechtliche Vorgaben, die zu beachten seien. Zunächst habe die zuständige Planfeststellungsbehörde das sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebende wasserrechtliche Verbesserungsgebot nicht hinreichend berücksichtigt. Hiernach dürfe ein Vorhaben jedenfalls dann nicht zugelassen werden, wenn seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließe, die Umweltziele aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG fristgerecht zu erreichen. Eine entsprechend aussagefähige Prüfung habe die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nicht vorgenommen. Insbesondere sei die Auswirkung einer – bereits seit 1996 in Rede stehenden, seit dem Jahr 2005 aber in der konkreten Planung nicht mehr weiterverfolgten – möglichen Zurückverlegung des Deichs nicht ausreichend in den Blick genommen worden. Insoweit sei auch die Vorgabe des § 77 Abs. 2 WHG nicht zutreffend gewürdigt worden. Nach dieser Vorschrift sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das OVG NRW hat aber gleichwohl den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben. Es ist damit – so das OVG NRW – nicht auszuschließen, dass die festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können. **Kommunal Agentur NRW**



BGH zur Haftung für Schäden durch Abwasserkanal auf Nachbargrundstück

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.12.2021 – V ZR 121/20 zur Haftung für Schäden auf einem Nachbargrundstück durch einen Abwasserkanal entschieden. Befindet sich auf einem Grundstück ein Abwasserkanal und nimmt das Nachbargrundstück durch aus dem Kanal austretendes Wasser Schaden, scheidet eine Haftung des Grundstückseigentümers gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 33 Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (NbG LSA) [vergleichbar mit §§ 27, 29 Nachbarrechtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW)] aus, wenn der Kanal zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehört.

Der Eigentümer eines in Sachsen-Anhalt gelegenen Grundstücks mit Fleischerei verlangte von der benachbarten Betreiberin einer Zugwaschanlage, dass sie für die durch ihren Abwasserkanal verursachten Wasserschäden von 135.000 Euro hafte. Der Kanal hatte einen Querschnitt von ca. 70 cm x 70 cm und verlief etwa 60 cm von der Grundstücksgrenze entfernt. An der Einmündungsstelle in die öffentliche Kanalisation befand sich ein Abwasserrohr mit einem Durchleitungsquerschnitt von etwa 30 cm. Es war stark mit Wurzeln bewachsen und daher verengt. Betrieben wurde es von einem im Auftrag der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt tätigen Entsorgungsunternehmen.

Nachdem es im September 2010 über längere Zeit geregnet hatte, trat Wasser aus dem Abfluss aus und floss auf das Grundstück des Klägers. Es lief durch einen Lüftungsschacht in die Lagerräume der Fleischerei. In wessen Eigentum die Leitung steht, ist laut BGH grund-

sätzlich nicht entscheidend. Maßgeblich seien vielmehr die kommunalen Satzungen bzw. die mit dem Eigner vereinbarten Entsorgungsbedingungen. Denn die Pflicht, bauliche Anlagen so einzurichten, dass Traufwasser, Abwässer oder andere Flüssigkeiten nicht auf das benachbarte Grundstück übertreten (so § 33 NbG LSA), setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Rechtsmacht hat, auf die bauliche Anlage einzuwirken. Dies ist nicht der Fall, wenn die bauliche Anlage Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage ist. Hierfür ist der Grundstückseigentümer nicht verantwortlich.

Kommunal Agentur NRW

VG Minden zur Anlagen-Beseitigung auf einem Deich

Das Verwaltungsgericht Minden (VG Minden) hat mit Urteil vom 26.07.2021 (Az. 9 K 3422/19) eine Anordnung der zuständigen Wasserbehörde auf Beseitigung von Zäunen und Einfriedungen sowie eines Hochsitzes im Bereich eines Deichkörpers aufgehoben, weil in der Anordnungs-Verfügung keine textlichen Ausführungen zur Ermessensausübung enthalten waren. Das VG Minden weist darauf hin, dass zwar eine Anordnung auf Beseitigung gem. § 100 Abs. 1 S. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) möglich ist, weil gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig 4 m Breite zum Deichfuß es verboten ist, Anlagen und Einfriedungen zu errichten. Der Erlass einer solchen Anordnung steht aber ausdrücklich im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde, sodass in einer entsprechenden Beseitigungs-Anordnung auch textliche Ausführungen in der Begründung zur Ausübung des Ermessens unverzichtbar sind. Fehlen diese Ausführungen, ist die Anordnung rechtswidrig.

Kommunal Agentur NRW



VG Münster zur Standsicherheit eines Gewässergewölbes

Das Verwaltungsgericht Münster (VG Münster) hat mit Urteil vom 26.01.2022 (Az. 7 K 2852/20) den Erlass einer Ordnungsverfügung durch die zuständige Wasserbehörde bestätigt, mit welcher einem Wasserverband aufgegeben wurde, ein Gutachten zur Standsicherheit bezogen auf ein Gewässergewölbe vorzulegen. Rechtsgrundlage sind – so das VG Münster – §§ 100 Abs. 1 S. 2 und 42 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG). § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG beinhaltet die Ermächtigung an die zuständige Wasserbehörde, die gem. § 39 WHG erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die in § 41 Abs. 1 bis Abs. 3 WHG geregelten besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung näher festzulegen. Zur Gewässerunterhaltung gehört gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG auch die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses durch ein Gewässergewölbe. In Anknüpfung daran kann die zuständige Wasserbehörde gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG anordnen, dass ein Gutachten über die Standsicherheit eines Gewässergewölbes vorgelegt wird.

Kommunal Agentur NRW

OLG Hamm zur Gewässerunterhaltungspflicht

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) hat mit Urteil vom 29.09.2021 (Az. 11 U 54/16) entschieden, dass, soweit die Renaturierung eines Bachlaufs Auswirkungen auf den Überschwemmungs- und Hochwasserschutz anliegender Grundstücke einer benachbarten Kommune hat, diese Kommune im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten sein kann, Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu prüfen und ggf. zu veranlassen. Ein Bachlauf

wurde renaturiert und das vormals verrohrte Gewässer nun offen und ohne Überlauf an die öffentliche Kanalisation über das Stadtgebiet geführt. Im Jahr 2013 kam es bei sehr starken Regenfällen zu einer Überflutung der Kellerräume des Klägers.

Das OLG Hamm entschied, dass die Kommune die gegenüber dem Kläger bestehende Amtspflicht verletzt habe, dessen Hausgrundstück ausreichend vor der Überschwemmung durch wild abfließendes Niederschlagswasser zu schützen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Gemeinden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes verpflichtet, Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. Zwar waren die Aspekte des Hochwasserschutzes in dem der Renaturierung des Bachlaufs vorangegangenen Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 5 S. 3 WHG a. F. seitens der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Danach lag es bei dem Kreis als Genehmigungsbehörde, den Hochwasserschutz zu beachten und zu prüfen. Die Stadt war allerdings unabhängig und neben der Prüfungspflicht der Genehmigungsbehörde aufgrund der ihr im Rahmen der Verkehrssicherung obliegenden Verpflichtung, Wohngrundstücke in ihrem Stadtgebiet vor Überschwemmungsgefahren zu schützen, gehalten, die durch den Kreis erteilte Plangenehmigung durch ihre Bediensteten mit Blick auf Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahme auf den Hochwasser-/Überschwemmungsschutz in ihrem Stadtgebiet zu prüfen und nach dem Ergebnis der Prüfung die geeigneten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Dies hatte die beklagte Stadt nach Ansicht des

OLG Hamm versäumt. Zwar fehlten in der Plangenehmigung des Kreises Ausführungen zum Hochwasserschutz. Die Stadt hätte aber in Erfüllung ihrer eigenen Verkehrssicherungspflicht nach Vorlage der Plangenehmigung geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz treffen müssen. Sie konnte sich auch nicht durch die Behauptung entlasten, dass ihre Bediensteten die von dem gerichtlichen Sachverständigen aufgezeigten Probleme und Fragestellungen während des Planungsverfahrens und nach Vorlage der Plangenehmigung offenkundig nicht erkannt haben. Die Stadt muss zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflichten entweder fachlich geschulte Mitarbeiter beschäftigen oder ihre Bediensteten dahin anweisen, sich fachlich beraten zu lassen.

Kommunal Agentur NRW

OVG NRW zum Bebauungsplan

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 10.02.2022 (Az. 7 D 103/20.NE) entschieden, dass vorliegend die abschließende Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden durfte und nicht vollständig im Bebauungsplanverfahren bewältigt werden musste.

Der Antragsteller wendet sich im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, mit dem ein parkartig angelegtes und mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück einer neuen, verdichteten wohnbaulichen Entwicklung mit drei Mehrfamilienhäusern zugeführt werden soll. Der Bebauungsplan enthält u.a. den Hinweis, dass für ein 30-jähriges Regenereignis ein Rückhaltevolumen von 70 m³ einzurichten und ein entsprechender Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen sei.

Das OVG NRW konnte weder formelle noch materielle Mängel am Bebauungsplan feststellen. Unter anderem war die Abwägung nicht hinsichtlich des Aspekts der planbedingten Zunahme von abzuführendem Oberflächenwasser mangelhaft. Die Kommune konnte die abschließende Bewältigung dieses Aspekts in das nachfolgende Ge-

nehmigungsverfahren verlagern. Die Kommune hat zutreffend angenommen, dass die planbedingten Probleme der Niederschlagswasserbeseitigung, die über die bestehende Mischwasserkanalisation erfolgt, nicht sämtlich durch den Plan selbst bewältigt werden mussten, sondern dass die abschließende Bewältigung in das Baugenehmigungsverfahren verlagert werden konnte. Es erscheint nach Ansicht des OVG NRW auch hinreichend sicher, dass im Genehmigungsverfahren eine solche abschließende Bewältigung gelingen kann. Dies dokumentiert der vorgelegte Überflutungsnachweis eines Ingenieurbüros, auf den die Planbegründung Bezug nimmt; darin wird die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung nachgewiesen. **Kommunal Agentur NRW**

VG Düsseldorf zum Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal I

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf) hat mit Urteil vom 16.02.2022 (Az. 5 K 2399/21) entschieden, dass ein Grundstück, auch nachdem es jahrelang das Niederschlagswasser teilweise u.a. versickert hat, das Niederschlagswasser in Zukunft in den öffentlichen Mischwasserkanal einleiten muss.

Vor dem Grundstück der Klägerin verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal, der bereits 1991 hergestellt wurde. Mit Schreiben aus dem Jahr 1991 wurde der damalige Eigentümer zum Anschluss an den Kanal aufgefordert. Bescheinigt wurde die Ableitung von Abwasser in die Mischwasserkanalisation, Angaben zum Niederschlagswasser wurden dabei nicht gemacht.

Anlässlich einer Datenüberprüfung im Jahr 2020 gab die Klägerin eine Flächenerklärung ab. Danach entwässerten die bebauten Flächen des Grundstücks gar nicht und die befestigten Flächen nur teilweise in den öffentlichen Kanal. Die Klägerin gab an, dass das Niederschlagswasser teilweise über ein (künstliches) „Bachbett“ in einen Teich eingeleitet werde und z.T. auch in den (auch nach Stilllegung der Drei-Kammer-Grube noch aktiven) Sickerbrunnen. Die Kommune forderte die Klägerin zum Anschluss auch des Niederschlagswassers an den Mischwasserkanal auf.

Das VG Düsseldorf entschied, dass diese Geltendmachung des Anschluss- und Benutzungszwangs auch hinsichtlich des Niederschlagswassers rechtmäßig war. Diese findet ihre Grundlage in der kommunalen Entwässerungssatzung. Um den Gemeinden die Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §§ 55, 56 WHG) zu ermöglichen, hat der Landesgesetzgeber in § 48 LWG NRW den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die entsprechende Pflicht auferlegt, auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (grundsätzlich) der Gemeinde zu überlassen. Der Landesgesetzgeber hat der Abwasserbeseitigung auf dem privaten Grundstück auch keinen Vorrang vor einer Entwässerung über die öffentliche Kanalisation verliehen. Vielmehr hat er durch § 44 Abs. 1 S. 2 LWG NRW klargestellt, dass (sogar) Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, weiterhin über das Mischnetz beseitigt werden kann, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Die landesgesetzliche Anordnung der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser und ein daran anknüpfender Anschluss- und Benutzungszwang stehen sogar in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das auf dem betroffenen Grundstück anfallende Niederschlagswasser über einen „bestandsgeschützten“ Mischwasserkanal entsorgt werden soll, in Einklang mit den Anforderungen des § 55 Abs. 2 WHG. Denn nach den Gesetzesmaterialien ist die Vorschrift des § 55 Abs. 2 WHG (bewusst) „relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können“. Nach den mit der Regelung verbundenen Intentionen des Gesetzgebers hat sie zudem „nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 68).

Die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 LWG NRW) waren vorliegend entgegen der

Ansicht des Klägers auch nicht erfüllt. Neben der nicht erteilten Freistellungserklärung durch die Kommune fehlte es auch an dem Nachweis einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung des Niederschlagswassers. Der Grundstückseigentümer konnte eine im konkreten Fall erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorlegen. Eine wasserrechtliche Versickerungserlaubnis war auch in den der Bebauung zugrunde liegenden Baugenehmigungen nicht enthalten gewesen; da einer Baugenehmigung keine Konzentrationswirkung zukommt, ersetzt sie eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht.

Dem Eintritt einer Freistellungsfiktion gem. § 49 Abs. 4 S. 2 LWG NRW steht nach Ansicht des VG Düsseldorf bereits entgegen, dass bisher nicht das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt wurde. Zudem kann die Freistellungsfiktion nur greifen, wenn auch die Möglichkeit einer im wasserrechtlichen Sinne gemeinwohlverträglichen Abwasserbeseitigung durch den Nutzungsberechtigten nachgewiesen ist. Dies war vorliegend gerade nicht der Fall.

Kommunal Agentur NRW

VG Düsseldorf zum Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal II

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf) hat mit Urteil vom 09.02.2022 (Az. 5 K 6455/21) entschieden, dass ein Grundstück, auch nachdem es das Niederschlagswasser jahrelang auf dem Nachbargrundstück versickert hat, keinen Anspruch auf eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht hat.

Über das nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzende klägerische Grundstück verläuft ein Abschnitt des (nicht grundbuchlich gesicherten) öffentlichen Mischwasserkanals, der im Jahr 1991 hergestellt wurde. Das klägerische Grundstück ist mit dem Schmutzwasser an den Kanal angeschlossen. Eine Einleitung des Niederschlagswassers erfolgte bislang nicht. Das Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung gesammelt auf die Wiese eines Nachbarn geleitet, wo es frei auslaufen kann. Die Kommune forderte die Klägerin zum Anschluss auch des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage auf. Die Klägerin stellte einen Antrag auf Freistellung

von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 LWG NRW), den die beklagte Kommune ablehnte. Die Klägerin verklagte die Kommune daraufhin auf Erteilung der Freistellung.

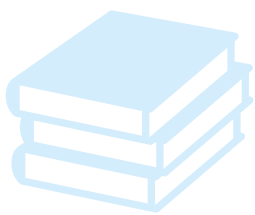
Nach Ansicht des VG Düsseldorf liegen die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht vor. Bereits die Gemeinwohlverträglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung wurde durch die Klägerin nie nachgewiesen. Erforderlich wäre im konkreten Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis gewesen, die der Klägerin nie erteilt wurde. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Klägerin auch nicht daraus ableiten, dass die Kommune die Klägerin sowie ihre Rechtsvorgänger bislang noch nie zu Niederschlagswassergebühren herangezogen hat. Denn die Nichterhebung von Niederschlagswassergebühren ist lediglich die abgabenrechtlich motivierte Konsequenz der Tatsache, dass aufgrund der bislang unstrittig fehlenden Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal der Tatbestand einer Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Entsorgung dieses Abwassers, der die Entstehung von Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 und 6 KAG NRW für eine solche Leistung erst auslöst, nicht erfüllt war und ist. Zudem erfolgte auch nicht die für eine Freistellung gem. § 49 Abs. 4 erforderliche ortsnahe Einleitung in ein (oberirdisches) Gewässer oder die Versickerung auf dem Grundstück. Für diese Voraussetzung genügt nach Ansicht des VG Düsseldorf nicht das Auslaufenlassen des Niederschlagswassers in eine benachbarte Wiese, in deren Nähe ein Gewässer verläuft. Aus diesem Grund liegen auch die Voraussetzungen für eine Freistellungsfiktion

(§ 49 Abs. 4 S. 2 LWG NRW) nicht vor. Denn auch hierfür müsste das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt und eben nicht auf dem Nachbargrundstück versickert worden sein.

Die Kommune hat die begehrte Freistellung auch in ermessensfehlerfreier Weise abgelehnt. Die seinerzeit getroffene gemeindliche Entscheidung für den Bau einer mithin wasserrechtskonformen, „bestandsgeschützten“ Mischwasserkanalisation lenkt nämlich zugleich eine auf Antrag zu treffende Ermessensentscheidung über ein Freistellungsbegehren in der Weise, dass ein Freistellungsantrag in aller Regel abzulehnen ist (sog. „intendiertes Ermessen“).

Das VG Düsseldorf entschied zudem, dass die Klägerin die Beseitigung des ungesicherten Mischwasserkanals von ihrem Grundstück nicht ohne Weiteres verlangen kann. Vielmehr dürfte ein Duldungsanspruch gem. §§ 93, 99 WHG der Kommune bestehen. Der Kanalabschnitt, der als Teil eines Kanalnetzes über das klägerische Grundstück verläuft, ist nämlich vor etwa 30 Jahren auf dem streitgegenständlichen Grundstück mit Einverständnis des seinerzeitigen Eigentümers verlegt worden. Vor diesem Hintergrund dürften das Durchleiten von Abwasser an dieser Stelle und die Unterhaltung der dazu dienenden, seit Langem bestehenden (Kanalrohr-)Anlage als erforderlich im Sinne des § 93 S. 1 WHG zu bewerten sein. Dies gilt umso mehr, als der Kanal vor 30 Jahren auch konkludent gewidmet wurde und der damalige Grundstückseigentümer der Widmung (jedenfalls konkludent) zugestimmt hatte. **Kommunal Agentur NRW**





Neues aus dem Regelwerk der DWA – Stand April 2022

DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 – Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer

Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Das vorliegende Merkblatt ergänzt die Arbeitsblätter DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)“, DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 mit Grundlagen und methodischen Empfehlungen zur Bewertung der Wasserhaushaltsgrößen in Siedlungsgebieten, Entwässerungsbetriebe und Aufsichtsbehörden. Die neue Arbeits- und Merkblattreihe wird in den beiden Verbänden DWA und BWK im Regelwerk veröffentlicht und richtet sich an alle im Bereich der Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten zur Einleitung in Oberflächengewässer tätigen Ingenieurbüros, Kommunen, Entwässerungsbetriebe und Aufsichtsbehörden.

März 2022, 50 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-207-1, E-Book ISBN 978-3-96862-208-8

Entwurf: DWA-A 251 – Kondensate aus Brennwertkesseln

Die sparsame und effiziente Nutzung von Rohstoffen und Energie ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern zunehmend auch ein umweltpolitisches Ziel. Die Brennwerttechnik, bei der nicht nur die Reaktionswärme der Verbrennung (Heizwert), sondern auch die Kondensationswärme des entstehenden Wassers genutzt wird, dient diesem Ziel. Sie ermöglicht eine erhöhte Energieausnutzung in der Größenordnung von bis zu 30%. Die dabei entstehenden Kondensate enthal-

ten teilweise säurebildende Oxide des Kohlenstoffs, Schwefels und Stickstoffs, die an der Anfallstelle zu pH-Werten unterhalb der Grenzwerte der üblichen kommunalen Entwässerungssatzungen führen können. In dem Entwurf werden Kriterien für die Einleitung des Kondensats in das öffentliche Kanalnetz festgelegt und erläutert, um für den notwendigen Bestandsschutz der abwassertechnischen Anlagen Sorge zu tragen und die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe (Klärschlamm) vor vermeidbaren Kontaminationen zu schützen. Neu im Entwurf sind erstmals auch die Anforderungen für Brennwertkessel für biogene Festbrennstoffe und Biogase. Außerdem wurde eine generelle Neutralisationspflicht für Kondensate aus Brennwertkesseln vereinbart.

März 2022, 31 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-201-9, E-Book ISBN 978-3-96862-202-6

DWA-M 264 – Gasdurchflussmessungen auf Abwasserbehandlungsanlagen

Das Merkblatt hilft Planenden und Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen bei der Ermittlung der Randbedingungen und der richtigen Auswahl von Verfahren und Geräten sowie hinsichtlich des Einbaus, des Betriebs und der Überprüfung von Messeinrichtungen. Berücksichtigt werden hierbei das Wirkdruckverfahren, das thermische und das auf dem Vortex-Prinzip basierende Verfahren sowie das Ultraschallverfahren.

Zuverlässige Messeinrichtungen zur Bestimmung des momentanen Durchflusses sowie der Gesamtmenge von Gasen sind von entscheidender Bedeutung für einen stabilen und wirtschaftlichen Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen. Die Anzahl der Messprinzipien



und die Vielfalt der Messgeräte haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Das Merkblatt fasst daher zunächst die bewährten Verfahren sowie wesentliche Messprinzipien und Anforderungen an den Einbauort der Messeinrichtungen zusammen. Im Weiteren wird auf betriebliche Aspekte – getrennt für die Medien Luft und Biogas – eingegangen, mögliche Plausibilitätskontrollen sowie Prinzipien für eine messtechnische Überprüfung vorgestellt und abschließend auf Wirtschaftlichkeitsaspekte eingegangen.

April 2022, 54 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-217-0, E-Book ISBN 978-3-96862-218-7

DWA-M 363 –

Herkunft und Verwertung von Biogas

Das bei der anaeroben Behandlung von Abwasser, Klärschlämmen sowie der Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioabfällen entstehende Biogas ist ein wertvoller Energieträger. Gerade vor dem Hintergrund der weltweit geführten umweltpolitischen Diskussion sollte eine möglichst weitgehende Nutzung dieses regenerativen Brennstoffs erfolgen.

Das Merkblatt liefert hierzu wertvolle und umfangreiche Informationen für Betreiber und Planende von Biogasanlagen. Es wird die gesamte Prozesskette von der Herkunft bis zur Verwertung der entstehenden Biogase betrachtet. Abschnitte zu sicherheitstechnischen Grundsätzen der Anlagentechnik runden die umfassende Darstellung des Themas ab.

Februar 2022, 82 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-163-0, E-Book ISBN 978-3-96862-164-7

Entwurf: DWA-M 377 –

Biogas-Membranspeichersysteme über Behältern

Das vorliegende Merkblatt gibt Planenden, Betreibern und Sachverständigen praxisorientierte Leitlinien für die Auslegung und den sicheren Betrieb dieser Dachspeichersysteme. Es werden Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Tragfähigkeit des Membranabdeckungssystems definiert, einschließlich der Anbindung an die Behälterkonstruktion. Den Schwerpunkt des Merkblatts bilden die technischen Hinweise für einen fachgerechten statischen Nachweis, der sowohl ständige Lasten wie Eigengewicht, Vorspannung und Systemdruck als auch regionale Wind- und Schneelasten oder geeignete Abminderungsfaktoren hinsichtlich der Materialeigenschaften für die Berechnung der Standfestigkeit berücksichtigt.

April 2022, 55 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-193-7, E-Book ISBN 978-3-96862-194-4

Frist zur Stellungnahme: 30. Juni 2022

Entwurf: DWA-M 628 –

Unterhaltung, Pflege und Entwicklung von Fließgewässern im Wald

Die Forstwirtschaft ist der bedeutsamste Nutzer unserer Waldflächen. Viele forstliche Maßnahmen, ob Waldbegründung, Pflege, Holzernte oder Bau und Unterhaltung von Forstwegen, wirken sich direkt und indirekt auch auf die Fließgewässer aus. Die Forstwirtschaft hat damit einen wesentlichen Einfluss auf den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zustand unserer Fließgewässer. Aus diesem Grund hat die DWA das Merkblatt DWA-M 628 Unterhaltung, Pflege und Entwicklung von Fließgewässern im Wald veröffentlicht.

Der Geltungsbereich des Merkblatts umfasst insbesondere den Wald



entsprechend der Definition im Bundeswaldgesetz (BWaldG), weil dort die Bestimmungen des BWaldG und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gleichermaßen gelten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Empfehlungen auch bei anderen Projekten anwendbar sind. März 2022, 44 Seiten, ISBN Print 978-3-96862-203-3, E-Book ISBN 978-3-96862-204-0

Entwurf: DWA-A 1030 – Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Aufbereitung, Konditionierung oder Einspeisung von Biogas

Das Arbeitsblatt DWA-A 1030/DVGW G 1030 (A) definiert die erforderliche Qualifikation des auf Biogasanlagen tätigen Personals und beschreibt Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die seitens des Betreibers zu beachten sind, um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Die Anforderungen des Arbeitsblatts sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der Organisationsform. Das Arbeitsblatt wird die Grundlage für die Durchführung von Zertifizierungen gem. dem Technischen Sicherheitsmanagement Biogas (TSM-Biogas) bilden.

Mai 2022, 22 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-224-8, E-Book ISBN 978-3-96862-225-5

Frist zur Stellungnahme: 31. Juli 2022

DWA-M 1060 – IT-Sicherheit – Branchenstandard Wasser/Abwasser

Die Vereinigungen von DWA und DVGW haben von der im IT-Sicherheitsgesetz erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen branchenspezifischen Sicherheitsstandard zu formulieren. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat im Benehmen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die Eignung dieses IT-Sicherheitsstandards für den Sektor Wasser festgestellt. Er dient als Grundlage für die Risikoabschätzung und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der informationstechnischen Systeme, Komponenten, Prozesse und Daten von Wasser- und Abwasserentsorgungsanlagen, unabhängig davon, ob eine Anlage gem. BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) als kritische Infrastruktur eingestuft ist. Im Rahmen des Risikomanagements gilt das DWA-M 1060 zusammen mit dem IT-Sicherheitsleitfaden (separat zu erwerbende Web-Applikation) – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen – als branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse vor Ausfall bzw. Manipulation.

April 2022, 17 Seiten, Print ISBN 978-3-96862-205-7, E-Book ISBN 978-3-96862-206-4



Unsere Termine 2022

Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW)

Systematische Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

17. August 2022 in Münster

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe NRW

Erfahrungsaustausch im Hinblick auf aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen bei den Bau- und Betriebshöfen
Geplant August 2022

Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung der nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Wasserverbände

Es handelt sich um eine gemeinsame Veranstaltung der Kommunalagentur NRW und der DWA.

Drei Präsenz-Termine geplant im August 2022

Kostenfreie Veranstaltung für Kommunen mit Beratungsvereinbarung und für Mitglieder der DWA, für andere 125,- Euro netto zzgl. USt.

Datenschutz für Führungskräfte in Kommunen – Grundkenntnisse, Verantwortlichkeiten und Praxistipps

Zahlreiche Verantwortlichkeiten im Datenschutz werden auf Führungskräfte von Fachbereichen und Außenstellen delegiert. Ihnen obliegt somit die Umsetzung und Kontrolle dieser Maßnahmen.

6. September 2022 in Dortmund

Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt.

Workshop Rechtssichere Kalkulation von Friedhofsgebühren

Die Erhebung von Friedhofsgebühren wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf. Im Workshop werden die sich in der Praxis stellenden Fragen beantwortet.

7. September 2022 in Essen

Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt.

Status quo der kommunalen BIM-Praxis

Thema: Wo steht BIM in NRW? Dieser Frage nähern wir uns mit einer Reihe von Informationen, Vorträgen, anschließenden Workshops und einer praxisnahen Begleitausstellung.

12. September 2022 in Duisburg

Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt.



Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Bei der Kalkulation der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten decken, jedoch nicht übersteigen.

13. September 2022 in Duisburg

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Feuerwehr

Erfahrungsaustausch mit Diskussion aktueller Fragen zu Themen der Feuerwehren und Ordnungsämter und Raum für die gemeinsame Erörterung und den Austausch der vorhandenen Erfahrungen

15. September 2022 in Wuppertal

Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Modernes Arbeiten – Ansprüche und Lösungen für den kommunalen Arbeitsplatz von heute – auf der InfraTech 2022

21. September 2022 in Essen

Kostenfreies Seminar für Besucher der InfraTech

21. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW

Das Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht war in den vergangenen Jahren wieder Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW). Auf dem 21. Abwassersymposium werden Richter des OVG NRW die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

27. September 2022 in Münster

29. September 2022 in Münster

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.*

Kosten- und Terminmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

Kostensteigerungen und Terminüberschreitungen durch proaktives Projektmanagement vermeiden

Geplant September 2022

Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch zum Thema Gebäudereinigung. Diskussion und Erörterung aktueller Themen und Informationen zu Spezialthemen.

Geplant Oktober 2022

Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Wasserrecht 2022

Grundlagenseminar zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

7. November 2022 in Duisburg

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.*

Workshop – „Reden über Starkregen und Hochwasserschutz – innerhalb und außerhalb der Verwaltung“

29. November 2022 in Wuppertal

Kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz,

für andere 250,- Euro netto zzgl. USt.*

MANAGER.KommunalDigital.NRW


Im zweitägigen Seminar werden gemeinsam mit kommunalen Partnern Digitalmanager und Digitalmanagerinnen ausgebildet.

Geplant November 2022

Kosten: 650,- Euro netto zzgl. USt.


Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW**Schülerbeförderung**

27. September 2022 beim Studieninstitut Münster

 **Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de**


Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

18. Oktober 2022 in Wuppertal beim Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF NRW)

 **Anmeldung und weitere Informationen über den VdF NRW: www.vdf-nrw.de**

Kommunalfahrzeuge

20. Oktober 2022 beim Studieninstitut Münster

 **Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de**

Vergabe Verpflegungsleistungen

Geplant für Herbst 2022

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Veranstaltungsseite unserer Homepage:

 **www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-terme/termine**

* Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 250,- Euro netto zzgl. USt.

Für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 350,- Euro netto zzgl. USt.

Bildnachweis

stock.adobe.com: dietwalther (1, 2, 3), Marcin Chodorowski (1, 5), Happyphotons (1, 21), Animaflora PicsStock (1, 23), eyewave (4), markus thoenen (6), Christian Kamp (11), Mariia Nazarova (14), Susanne Güttler (15), contadora1999 (18), Song_about_summer (24), Guido Grochowski (25)

thenounproject.com: IronSV (5), Alice Design (16), Jakub Caja (22), YANDI RS (24)

Alle anderen Fotos:

Kommunal Agentur NRW und Partner

Anzeigen

**Das wird was...
Ihre Projekte - mit Uns!**

Intelligente Lösungen
Souveräne Umsetzung
Wirtschaftliche Ergebnisse

Ingenieur Sozietät GmbH
Beratende Ingenieure



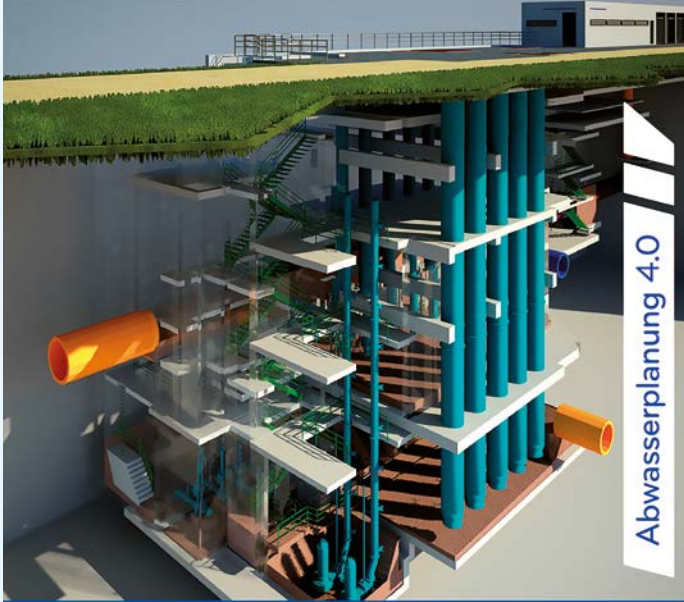
Abwasser
Wasser
Landschaft
Gewässer
Straßen
Vermessung

Planung | Bauüberwachung | Projektsteuerung

Röntgenstr. 27, 46325 Borken | Tel.: 02861/80999-0 | www.isw-ingenieure.de

FISCHER
TEAMPLAN

Kreative Ingenieurleistungen
für eine intakte Umwelt



Abwasserplanung 4.0

www.fischer-teamplan.de info@fischer-teamplan.de

**Innovative Ingenieurleistungen
für die Wasserwirtschaft**



Aachen
Telefon: 0241 500005

Andernach
Telefon: 02632 4969090

Berlin
Telefon: 030 54087927-0

Bochum
Telefon: 0234 33305-0

TUTTAHS & MEYER
INGENIEURGESELLSCHAFT
für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft mbH

www.tuttahs-meyer.de

**Abfall, Energie,
Wasser** und mehr...

- Entwässerungsplanung
- Regenwasserableitung & -behandlung
- Gewässerplanung & Hochwasserschutz
- Integrierte Wasserbewirtschaftung
- Wasserversorgung
- Abwasserableitung & -behandlung
- Klärschlammbehandlung
- Forschung & Entwicklung
- Kommunikation & Mediation
- Abfallwirtschaft, Geo- & Energietechnik

info@sweco-gmbh.de
www.sweco-gmbh.de


SWECO 

aj Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH
Beratende Ingenieure Ingenieurkammer Bau NRW

• Gutachten • Planung • Bauleitung • Wasser • Straßen • Umwelt

Charlottenburger Allee 11
52068 Aachen

Telefon: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 0
Fax: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 60
E-Mail: info@achten-jansen.de
Internet: www.achten-jansen.de



**Ingenieurbüro
H. Berg & Partner GmbH**

Deutschland · Belgien · Luxemburg

- Kanalnetze
- Kläranlagen
- Wasserbau
- Regenwasserversickerung
- Wasserversorgung
- Straßen- und Brückenbau
- Regenerative Energieversorgung

Hauptsitz:
Gewerbepark Brand 48
52078 Aachen
Telefon: +49 241 94623-0
www.buerberg.de

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser- & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team